

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein heißt „Feuerbohne e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung des schulischen Angebotes, der Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln sowie der Sicherung, Gestaltung und Pflege des Schulbereiches und des Außengeländes für den Unterricht und für den Aufenthalt der Schüler, Lehrer und sonstiger beteiligter Personen.
- (2) Zweck und Ziel werden insbesondere erfüllt durch
 - a) Ideelle und materielle Unterstützung der Miriam-Makeba-Grundschule.
 - b) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schüler in Pause und Freizeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände durch Mithilfe bei der Planung und Durchführung (in Form von Eltern-, Lehrer- und Schülermitarbeit) der Schulhofumgestaltung der Miriam-Makeba-Grundschule.
 - c) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzungen vor allem für den Unterricht im Freien durch Schaffung und Erhaltung eines „grünen Klassenzimmers“ auf dem Schulhof der Miriam-Makeba-Grundschule.
 - d) Förderung bei Ausbau sowie Mithilfe bei der Gestaltung und Pflege des Schulgartens der Miriam-Makeba-Grundschule durch Bereitstellung von Mitteln in Form von Pflanzen/Samen, Arbeitsgeräten, Geldern zur Anschaffung und Unterhaltung eines Gewächshauses.
 - e) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege.
 - f) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.
 - g) Unterstützung bei der Außendarstellung der Schule (z.B. Schul-Homepage, Flyer u.a.)
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen.
 - i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften.
 - j) Unterstützung von Klassenfahrten.
 - k) Unterstützung einzelner Schüler und Gruppen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins im Sinne des Steuerrechts durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EstG erhalten.

§ 4 Einrichtungen

- (1) Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person, sowohl als ordentliches als auch als förderndes Mitglied werden. Dies gilt auch für Körperschaften, Firmen und Vereinigungen als kooperative Mitglieder, die jeweils in den Versammlungen eine Stimme haben.

Das Mindestaufnahmearter ist 5 Jahre.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.
- (3) Von jedem Mitglied ist ein Vereinsbeitrag zu erheben.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum Schuljahresbeginn (01.08.) eines Jahres im Voraus fällig.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich vor Schuljahresende (31.07.) eines Jahres erklärt werden kann.
 - b) Bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen Personen mit der Löschung im Register.
 - c) Bei Schülern durch Verlassen der Miriam-Makeba-Grundschule.
 - d) Ausschluss aus dem Verein,
 - i. Wenn Mitglieder gegen das Ansehen der Vereins verstoßen haben,
 - ii. wenn trotz wiederholter Mahnung das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- (6) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einmal im 1. Quartal durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
- (4) Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vorher unter Vorlage der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (5) Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Sie müssen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- (6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindesten drei Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
- (7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer einschließlich deren Entlastung.
 - b) Wahl des Vorstandes.
 - c) Wahl der Kassenprüfer.
 - d) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte.
 - e) Festsetzung der einzelnen Mitgliedsbeiträge
 - f) Entscheidung über gestellte Anträge höher als 500,- Euro. Über Anträge bis 500,- Euro Kann der Vorstand allein entscheiden.
 - g) Änderung der Satzung.
 - h) Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart sowie bis zu vier Beisitzern.
- (3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

§ 9 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (2) Bei den Vorstandswahlen sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassenwarts prüfen. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden und auch nur dann, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt sind.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Miriam-Makeba-Grundschule Tiergarten, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.